

Inhaltsverzeichnis

<b>SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR DIE EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT</b>	<b>2</b>
§ 1 Entschädigung der Stadträte	2
§ 2 Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten	3
§ 3 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher	3
§ 4 Reisekosten	3
§ 5 Pflege- und Betreuungsentschädigung	3
§ 6 Inkrafttreten	4

## Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit

vom 22. Dezember 1975

(zuletzt geändert am 12. Mai 2016)

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl.S.1) hat der Gemeinderat am 17.01.1974 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen.

### § 1 Entschädigung der Stadträte

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes Sitzungsgelder und eine Aufwandsentschädigung, die als monatlicher Grundbetrag gezahlt wird, für ihre sonstigen Verrichtungen im Dienst der Stadt Metzingen einschließlich der Wahrnehmung von Repräsentationen.
- (2) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten einen Grundbetrag von 75,00 Euro je Monat. Darüber hinaus erhalten die Fraktionsvorsitzenden eine Aufwandsentschädigung von monatlich 50,00 Euro.
- (3) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten als Sitzungsgeld folgende Durchschnittssätze
  - a) bis zu 3 Stunden 55,00 Euro
  - b) von mehr als 3 bis zu 5 Stunden 70,00 Euro
  - c) von mehr als 5 Stunden 75,00 Euro
- (4) Die Vergütung wird im einzelnen Fall nach dem tatsächlichen und notwendigerweise auf die Dienstverrichtung gemachten Zeitaufwand berechnet. Dabei wird der Dauer der Dienstverrichtung je 1/2 Stunde vor Beginn und nach Beendigung hinzugerechnet.
- (5) Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet. Die Entschädigungen für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag dürfen zusammen den in Abs. 3 Buchst. c) festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen.
- (6) Für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung werden den Stadträten gegen Nachweis die in den Absätzen 3) bis 5) festgelegten Durchschnittssätze vergütet.

**§ 2 Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten**

Die sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Entschädigung in Höhe der Durchschnittssätze nach § 1 Abs. 3 -5.

**§ 3 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher**

- (1) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung
  - a) im Stadtteil Neuhausen 1.400,00 Euro
  - b) im Stadtteil Glems 1.200,00 Euro
- (2) Die Anpassung der Entschädigung erfolgt nach §§ 7, 9 Abs. 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes durch Rechtsverordnung des Innenministeriums.
- (3) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

**§ 4 Reisekosten**

- (1) Bei Dienstverrichtung außerhalb des Gemeindebezirks erhalten die Stadträte und die für die Stadt ehrenamtlich tätigen Personen neben den Durchschnittssätzen nach § 1 Tagegeld, Übernachtungsgeld und Ersatz der Fahrtauslagen nach den für die Beamten geltenden Bestimmungen.
- (2) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten eine Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes.

**§ 5 Pflege- und Betreuungsentschädigung**

- (1) Die Stadträte und die für die Stadt Metzingen ehrenamtlich tätigen Personen, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten als Teil ihrer Aufwandsentschädigung eine zusätzliche Sitzungspauschale. Sie haben den Oberbürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Die zusätzliche Sitzungspauschale beträgt bei Sitzungen von
  - a) bis zu 3 Stunden 45,00 Euro
  - b) von mehr als 3 bis zu 5 Stunden 55,00 Euro
  - c) von mehr als 5 Stunden 60,00 Euro

- (3) Die Vergütung wird im einzelnen Fall nach dem tatsächlichen und notwendigerweise auf die Dienstverrichtung gemachten Zeitaufwand berechnet. Dabei wird der Dauer der Dienstverrichtung je 1/2 Stunde vor Beginn und nach Beendigung hinzugerechnet.
- (4) Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet. Die Entschädigungen für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag dürfen zusammen den in Abs. 2 Buchst. c) festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen.
- (5) Für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung werden den Stadträten gegen Nachweis die in Absatz 2 aufgeführten zusätzlichen Sitzungspauschalen gewährt.
- (6) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg. In entsprechender Anwendung des § 7 SGB VIII wird als Kind bezeichnet, wer noch nicht 14 Jahre alt ist. Für pflegebedürftige Kinder gibt es keine Altersbegrenzung. Voraussetzung für die entgeltliche Betreuung ist ein vereinbartes Beschäftigungsverhältnis. Im Zweifel ist ein Nachweis zu führen.

**§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 20.05.2016 in Kraft.

Satzung Änderung vom	(S) (A)	Anzeige an Rechtsaufsichtsbehörde am	Öffentliche Bekanntmachung am	Vorstehende Fassung gilt ab
(S) 17.01.1974				
(Ä) 29.04.1986		12.06.1986	02./09.06.1985	
(Ä) 03.11.1988		30.11.1988	12.11.1988	
(Ä) 28.03.1996		Erlass des RP v. 16.09.1996	30.03.1996	
(Ä) 20.12.2001				
(Ä) 11.07.2002				01.08.2002
(Ä) 12.05.2016			19.05.2016	20.05.2016